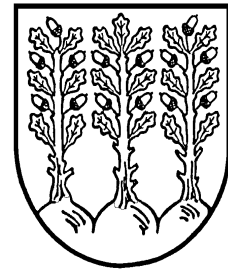


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2013

Dienstag, den 10.09.2013

Nummer 728

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2013	1
Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013	5
Öffentliche Bekanntmachung der zugelas- senen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Oberbürgermeisters	7
Beräumung der Schwarzen Elster	8

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung wird die am 25.06.2013 beschlossene **Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2013** hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Landratsamt Bautzen erließ dazu am 04.09.2013 folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25.06.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird nicht beanstandet.
2. Das am 25.06.2013 beschlossene Haushaltsstrukturkonzept wird genehmigt.
3. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens mit der Haushaltssatzung 2014 zum 31.12.2014 eine positive Liquidität aus frei verfügbaren Mitteln nachgewiesen wird. Sollte das nicht durch die im Haushaltsstrukturkonzept vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden, ist dieses vor der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 unter Einhaltung der Mindestanforderungen fortzuschreiben.

4. Bis zur Vorlage des Nachweises gemäß Ziffer 3 bedürfen
 - a) die Leistung von anderen als den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Auszahlungen ab einer Höhe von 40.000 EUR, sofern die Finanzierung nicht aus Mitteln der investiven Schlüsselzuweisungen erfolgt und
 - b) die Neueinstellung von Beschäftigtender Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen, soweit sichergestellt ist, dass keine Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen.
5. Das Landratsamt Bautzen ist mindestens 10 Tage vor dem Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem jährlichen Umfang von mehr als 40.000 EUR zu informieren.
6. Das Landratsamt Bautzen behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung der erteilten Auflagen vor.
7. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 12.09.2013 bis 19.09.2013

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.- G.- Frentzel- Straße 1, Zimmer 1.45 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, 09.09.2013

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 25.06.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	48.386.441€
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	44.579.665€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.806.776€
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	3.806.776€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000€
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	- 2.000€
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	3.806.776€
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-2.000€
Gesamtergebnis auf	3.804.776€

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.686.216€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.160.944€
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.525.272€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.550.735€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.023.589€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.527.146€
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.052.418€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.779.229€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.278.484€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.499.255€
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	1.553.163€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.505.112€
---	------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	8.800.000€
---	------------

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 5

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | | 352 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | | 465 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf
der Steuermessbeträge | | 415 v.H. |

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- 1) über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 €/ Produktsachkonto;
- 2) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 Abs. 1 i. V. m. § 40 Nr. 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO
- 3) über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von EDV-Ausstattungen (bewirtschaftende FG 10.1) entsprechend dem Verursacherprinzip;
(aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt; Konto: 07412000; abgebendes Produktsachkonto: 11140001.07412000.03080);
- 4) über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftende FG 10.3) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem der Aufwand/ die Auszahlung tatsächlich zum Tragen kommt, Konto: Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten – 4431 - ; abgebendes Produktsachkonto: 11120000.44310701)
- 5) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- 6) die aus zweckgebundenen Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen resultierenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, u.a. im Zusammenhang
 - mit Spenden/ Sponsoring,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln
(der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren)
- 7) über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys eingehalten werden;
- 8) Des Weiteren gelten als genehmigt:
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
 - die Anpassung von Deckungskreisen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 7

Die Deckungskreise innerhalb eines Teilhaushaltes stellen im Ergebnishaushalt insgesamt ein Budget dar. Etwaige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten daher als genehmigt, sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

§ 8

Die Verwaltung ist ermächtigt, bisher nicht vorhandene Produktsachkonten zu eröffnen, sofern diese für eine ordnungsgemäße Abbildung von Finanzvorgängen erforderlich sind. Diese sind in die entsprechenden Deckungskreise aufzunehmen.

§ 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Bestimmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Sponsoren zu akquirieren und dazu die erforderlichen Verträge abzuschließen. Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen steuerlichen Behandlung von Sponsoringleistungen gelten als genehmigt.

§ 10

Die Finanzierung der sich aus der Berechnung nach § 6 der Haushaltssatzung 2012 ergebenden Beträge für die außerordentliche Tilgung ist aus investiven Schlüsselzuweisungen zulässig.

§ 11

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 2 FAG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2013) zuzuführen bzw. gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden anzusammeln.

§ 12

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

§ 13

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hoyerswerda, den 09.09.2013

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 09.09.2013

Skora
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist in folgende **22** allgemeine Wahlbezirke und **2** Briefwahlbezirke unterteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
011	101 – Neida 102 – Dresdener Vorstadt	Grundschule am Adler „Handrij Zejler“, Dresdener Straße 43 b	nein
012	103 – Am Bahnhof	Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1	ja
013	104 bis 106 – Am Stadtrand	Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2	ja
014	301 – OT Bröthen/Michalken	Bürgerhaus, Schäferweg 3, OT Bröthen/Michalken	ja
015	601 – OT Schwarzkollm	Frentzelhaus, Kubitzberg 21, OT Schwarzkollm	ja
021	108 – Senftenberger Vorstadt	Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2	ja
022	107 – Altstadt 109 – Spremberger Vorstadt	Altes Rathaus, Markt 1	ja
023	211 – Neustadt Zentrum	Leon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 25/26	ja
024	401 – OT Knappenrode	Ortsteilverwaltung Knappenrode, Karl-Marx-Straße 1	ja
025	701 – OT Dörghenhausen	Ortsteilverwaltung Dörghenhausen, Wittichenauer Straße 79	ja
031	201 – WK I	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
032	202 – WK II	Grundschule „An der Elster“, Curiestraße 54	ja
033	203 – WK III	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
041	204 – WK IV	Schule zur Lernförderung, Robert-Schumann-Straße 10	ja
042	205 – WK V	Bildungsstätte f. Medizinal- u. Sozialberufe e.V., Friedrich-Löffler-Straße 24	ja

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

043	205 – WK V	Nachbarschaftshilfeverein „Grüner Hain“, Hufelandstraße 41	ja
044	501 – OT Zeißig	Ortsteilverwaltung Zeißig, Bautzener Straße 38	nein
051	206 – WK VI	Oberschule „Am Planetarium“, Collinsstraße 29	nein
052	207 – WK VII	Oberschule „Am Planetarium“, Collinsstraße 29	nein
053	208 – WK VIII	Berufliches Schulzentrum „Konrad Zuse“, Außenstelle, Liselotte-Herrmann-Straße 78 a	nein
061	212 – Kühnicht	Feuerwehr, Liselotte-Herrmann-Straße 89 a	ja
062	209 – WK IX 210 – WK X 213 - Grünewaldring	Berufliches Schulzentrum „Konrad Zuse“, Außenstelle, Liselotte-Herrmann-Straße 78 a	nein
901	Briefwahlbezirk I	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Raum 0.39	ja
902	Briefwahlbezirk II	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Raum 3.23	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. August 2013 bis 1. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den Wahlbezirken 021 und 024 wird die **repräsentative Wahlstatistik** nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), durchgeführt.

In diesen Wahllokalen werden für die wahlstatistischen Auswertungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Raum 0.39 und Raum 3.23, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die

Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

briefumschlag angegeben Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hoyerswerda, den 09.09.2013

Skora
Oberbürgermeister

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wubčrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólbny přeprowował a wšitke namjety, kotrež su prawniskim předpisam wotpowědowali, za komunalne wólbny schwalil.

W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotrež resp. kotriž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Oberbürgermeisters am 22. September 2013 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 5. September 2013 die nachfolgend aufgeführten Wahlvorschläge für die Neuwahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 22. September 2013 zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/ Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Skora, Stefan	Oberbürgermeister	1960	Steinbrückstr. 13 02977 Hoyerswerda
DIE LINKE	Büchner, Ralph	Angestellter	1961	Albert-Schweitzer-Str. 23 02977 Hoyerswerda
Freie Wählervereinigung StadtZukunft Hoyerswerda (FW StadtZukunft)	Nasdala, Dirk	Rechtsanwalt	1966	Dresdener Str. 45 a 02977 Hoyerswerda
Kiefel	Kiefel, Katrin	Rechtsanwältin	1966	Frederic-Joliot-Curie-Str. 3 02977 Hoyerswerda

Hoyerswerda, den 09.09.2013

Schindler
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beräumung der Schwarzen Elster

Rückbau von Bebauungen im Bereich des Ufers und des Gewässerrandstreifens bis zum 30.09.2013

Am 26.08.2013 begannen im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen die Gewässerunterhaltungsarbeiten für 2013/14 an der Schwarze Elster zwischen Brischko und Hoyerswerda OT Groß Neida. Wie bereits im vergangenen Jahr, werden Krautungsarbeiten durchgeführt und der Fluss wird abschnittsweise von Sedimenten und Abflusshindernissen beräumt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum Frühjahr 2014 und sind mit der Stadt Wittichenau, der Stadt Hoyerswerda sowie mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ab Oktober werden auch wieder Holzungsarbeiten durchgeführt. Ansprüche an verwertbares Holz sind vom Eigentümer an die Landestalsperrenverwaltung zu stellen.

Zur Durchführung der Maßnahme ist es notwendig, dass Anlieger Ihre errichteten Anlagen im, am, über und unter dem Gewässer (Einbauten wie z. B. Stege, Treppen, Uferbefestigungen und Wasserentnahmen) zurückbauen.

Alle vorhandenen Anlagen im betreffenden Abschnitt wurden erfasst und bewertet. Für bauliche und sonstigen Anlagen im, am, über und unter dem Gewässer muss eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Wasserbehörde vorliegen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG). Sollte keine Ausnahmegenehmigung

vorliegen ist die Anlage vom Verursacher zu beseitigen oder umgehend ein Antrag auf Zulassung beim Landratsamt zu stellen:

Landratsamt Bautzen
Untere Wasserbehörde
Herr Mücke
Macherstraße 55
01917 Kamenz
Tel.: 03578/787167228
Fax: 03578/787067228
E-Mail: steffen.muecke@lra-bautzen.de

Ungenehmigte Einbauten müssen bis zum 30.09.2013 zurückgebaut werden.

Trotzdem kann es notwendig sein, dass auch genehmigte oder in der Zulassung befindliche Einbauten zeitweise zurückzubauen bzw. zu sichern sind. Hier wird eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten angestrebt.

Sollte der Rückbau nicht möglich sein oder sollten Fragen zur Baudurchführung bestehen und bei Ansprüchen an verwertbares Holz, wenden Sie sich bitte an die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße, Projektverantwortliche Frau Lehmann: Tel.: 03591/67111-484,
E-Mail: mechthild.lehmann@tv.sachsen.de.

oder besuchen Sie unsere **Informationsveranstaltung**

am 25.09.2013, 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Dörghausen.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.